

§ 9a VwGG Sicherheit im Amtsgebäude

VwGG - Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

§ 9a.

Die §§ 1 bis 14 und 15a bis 16 des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG,RGBI. Nr. 217/1896, gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die darin vorgesehenen Befugnisse der Gerichtspräsidenten bzw. der Dienststellenleitung dem Präsidenten zukommen, und dass die Hausordnung durch Auflage zur öffentlichen Einsicht im Amtsgebäude und Bereitstellung im Internet kundzumachen ist.

In Kraft seit 15.05.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at